



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. April 2018
Deutsch
Original: Englisch

Russische Föderation: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen), das die Arabische Republik Syrien am 14. September 2013 ratifizierte, und auf die Ratsresolutionen 1540 (2004), 2118 (2013), 2209 (2015), 2235 (2015), 2314 (2016) und 2319 (2016),

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis hinsichtlich des angeblichen Einsatzes toxischer Chemikalien als Waffe am 7. April 2018 in Duma in der Arabischen Republik Syrien, bei dem zahlreiche Menschen getötet und verletzt worden sein sollen, *bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *betonend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes toxischer Chemikalien als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und anderswo,

darin erinnernd, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und unterstrich, dass keine Partei in Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll,

begrüßend, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) bereit ist, ihre Untersuchungsmission sofort zum Ort des angeblichen Vorfalls in Duma zu entsenden, um Informationen über diesen Vorfall zu sammeln und zu analysieren und dem Exekutivrat der OVCW über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Sachverständigen der Untersuchungsmission dazu eingeladen hat, den Ort des angeblichen Vorfalls in Duma unverzüglich zu besuchen,

seine Entschlossenheit *bekräftigend*, alle diejenigen, die für den Einsatz von Chemikalien als Waffen im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien verantwortlich sind, ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen,

unter gebührender Berücksichtigung der Zusicherungen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der Militärbehörden der Russischen Föderation in Syrien, den



Sachverständigen der Untersuchungsmission volle Sicherheitsgarantien für einen sicheren Zugang zum Ort des angeblichen Vorfalls in Duma zu gewähren,

1. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste jeden Einsatz toxischer Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien;

2. *bringt* seine große Beunruhigung über die Vorwürfe betreffend den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien *zum Ausdruck*, insbesondere über den angeblichen Vorfall am 7. April 2018 in Duma, *stellt mit Empörung fest*, dass in der Arabischen Republik Syrien Berichten zufolge nach wie vor Menschen mit chemischen Waffen getötet und verletzt werden, und *erklärt erneut* mit Entschlossenheit, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

3. *begrüßt* die Entscheidung des Generaldirektors der OVCW, die Sachverständigen der Untersuchungsmission gemäß dem Chemiewaffenübereinkommen zum Ort des angeblichen Vorfalls in Duma und angrenzenden Gebieten zu entsenden, *ersucht* die Untersuchungsmission, dem Exekutivrat der OVCW so bald wie möglich über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht zu erstatten, und *ersucht ferner* den Generaldirektor, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

4. *bekundet* der Untersuchungsmission der OVCW seine volle Unterstützung und *verlangt*, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien der Untersuchungsmission unverzüglich den freien und sicheren Zugang zu den relevanten Orten erleichtern sowie im Einklang mit Resolution 2118 (2013) alle Informationen und Beweismittel im Zusammenhang mit dem angeblichen Vorfall in Duma und angrenzenden Gebieten bereitstellen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, zu medizinischen Aufzeichnungen, Gesprächsaufnahmen und -protokollen und Dokumentationsmaterial;

5. *erinnert* daran, dass er in seinen Resolutionen 2118 (2013) und 2235 (2015) beschloss, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren haben;

6. *hebt hervor*, dass dies die Verpflichtung aller Parteien in der Arabischen Republik Syrien einschließt, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten, indem sie das von der OVCW oder den Vereinten Nationen bestellte Personal anerkennen, die Sicherheit der Tätigkeit dieses Personals gewährleisten und sicherstellen, diesem Personal sofortigen und ungehinderten Zugang zum Ort des angeblichen Vorfalls in Duma und angrenzenden Gebieten zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach im Rahmen seiner Berichte zur Resolution 2118 (2013) über die Durchführung der vorliegenden Resolution und ihre Befolgung durch alle relevanten Parteien in der Arabischen Republik Syrien Bericht zu erstatten.